

Baum- und Gehölzschutzsatzung

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung LSA, GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014 (S. 288) in der Fassung vom 19.03.2021 (GVBl. LSA, S. 100) und den §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 7, 22, 29, 30, 39, 52, 65 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908), der §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen am 11.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung ist der Bestand an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Alleen, einseitigen Baumreihen und sonstigen Gehölzen als geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderen Schutz gestellt zur

- Sicherung und Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft,
- Erhaltung und Verbesserung des Klimas,
- Erhaltung eines artenreichen, einheimischen und standortgerechten Baum- und Strauchbestandes und der darauf angewiesenen Tierarten,
- Sicherung als Verbindungselement für Biotope.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Parks.

Diese Satzung findet keine Anwendung für:

- Landschaftspark Weteritz
- Wallanlagen Gardelegen (Grüner Ring)

- Friedhof Gardelegen
- Gedenkstätte Gardelegen
- Weihnachtsbaumkulturen
- Kurzumtriebsplantagen
- Baumschulen
- Gewerbsmäßig betriebene Obstplantagen
- Obstbäume, die auf Privatgrundstücken und in Dauerkleingärten stehen und Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen
- bewirtschaftete Forstflächen

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

1. In der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen werden alle stammbildenden Laub- und Nadelbäume innerhalb der im Zusammenhang der bebauten Ortsteile und in den Randzonen von Wohn-, Gewerbe- oder Verkehrsbereichen außerhalb des Waldes mit mindestens 45 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser Ansatz für die Messung maßgebend.
2. Geschützt sind alle Hecken, meist in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, vom Erdboden gemessen und einer Mindestlänge von 3 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch pflegerische Maßnahmen die Mindesthöhe unterschritten wurde.
3. Geschützt sind alle geschlossenen, als abgegrenzte Einheit erkennbare Gehölzgruppen von strauch-, busch- oder baumförmigem Wuchs, gleich welcher Art oder Artenanzahl mit einer Mindesthöhe von 2,5 m und einem Durchmesser an der engsten Stelle von 5 m.
4. Geschützt sind alle Baumreihen und Alleen entlang von öffentlichen Wegen und Straßen, Gräben und sonstigen Begrenzungen.
5. Unter Schutz gestellt werden auch durchgeführte Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung.
6. Geschützte Gehölze sind:

- Hedera helix - Efeu, über 2 m Höhe oder 4 m² Flächendeckung,
- Ilex aquifolium - Stechpalme, über 2 m Höhe,
- Taxus baccata - Eibe, über 1,5 m Höhe,
- Buxus sempervirens - Buchsbaum, über 1,5 m Höhe,
- Cornus mas - Kornelkirsche, über 1,5 m Höhe,
- Lycium barbarum - Teufelszwirn, über 1 m Höhe,
- Parthenocissus spec. - Jungfernrebe, über 2 m Höhe oder 4 m² Flächenabdeckung
als Fassadenbegrünung.

7. Die Satzung gilt auch für Bäume, Hecken, Gehölze, Gehölzgruppen, Fassaden- und Dachbegrünungen, deren Anpflanzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft mit Erteilung einer Baugenehmigung hergestellt wurde, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 7 vom Schutz ausgenommen wären.

8. Die Satzung gilt auch für Bäume, Hecken, Gehölze, Gehölzgruppen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-5 nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz 7 vom Schutz ausgenommen wären. Die zu schützenden Gehölze sind im Bebauungsplan nach Art und Umfang textlich zu bezeichnen und in einem Lageplan nachzuweisen.

§ 4

Verbote

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt (charakteristisches Aussehen) wesentlich zu verändern oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen.

Eine Schädigung liegt auch vor, wenn der Wurzelbereich unter der Baumkrone gestört wird. Solche Störungen können hervorgerufen werden durch:

- Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Beton, Asphalt, Zementformsteine),
- Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen,
- Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen,
- Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,

- Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern,
- Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
- Befestigen von jeglichen Werbemitteln und Gegenständen an den Bäumen
- Beschädigen der Baumrinde mit Kraftfahrzeugen, Rasenmähern und anderen Geräten
- Kappungen und „auf den Stock setzen“.

An öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen gelten Satz 1 von 2.1. und 2.2. für Bäume, Sträucher, Gehölze und Gehölzgruppen nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen Schädigungen getroffen worden ist.

§ 5

Gebote und Verpflichtungen

1. Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, Sträucher, Hecken, Gehölze und Gehölzgruppen, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung dienen.
Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die Umsetzung von ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen unter bestehenden elektrischen Freileitungen.
2. Die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern und Trassen von Versorgungsträgern notwendigen Maßnahmen sind zulässig. Sie sind der Hansestadt Gardelegen vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.
3. Pflegemaßnahmen an Kopfweiden und anderen echten Kopfbäumen sind in regelmäßigen Abständen fachgerecht durchzuführen.
4. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Hansestadt Gardelegen unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - 1.1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume, Hecken, Sträucher, Gehölze oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - 1.2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - 1.3. von einem Baum, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachgegenstände ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - 1.4. ein Baum, eine Hecke, eine Gehölzgruppe, ein Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - 1.5. die Beseitigung des Baumes, einer Hecke, eines Gehölzes oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

2. Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - 2.1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 - 2.2. sie zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
 - 2.3. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Antragsverfahren

1. Ausnahmen sowie Befreiungen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Maßnahme bei der Hansestadt Gardelegen schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben über die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme, die Anzahl, Art und Maße der von der Maßnahme betroffenen, nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume, Hecken, Gehölze oder

Gehölzgruppen, einzureichen. Der Standort ist durch Eintragung bzw. Markierung auf einem Lageplan, der dem Antrag auf Ausnahme oder Befreiung beizufügen ist, zu beschreiben.

2. Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die Hansestadt Gardelegen erteilt. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, insbesondere zur Regelung über die Ersatzpflicht. Die Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden worden ist.

Die Neuanpflanzungen sollen den durch die Beseitigung eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume/Gehölze bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume/Sträucher auf seine Kosten zu pflanzen, zu erhalten oder zu ersetzen.

Die Standorte der Neupflanzungen werden von der Hansestadt Gardelegen festgelegt.

3. Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 31 Baugesetzbuch bleiben für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.
4. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen im Sinne des § 3 einzutragen. Ferner sind der Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser anzugeben.
5. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.

§ 8

Ersatzpflicht

1. Wird ein geschütztes Gehölz zerstört, entfernt, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert oder sein Weiterbestand gefährdet, entsteht für den Verursacher auf seine Kosten eine Ersatzpflicht.

2. Zur Erfüllung der Ersatzpflicht kommen in Betracht:
 - Ersatzpflanzungen
 - natürlicher Gehölzwuchs
 - Duldung behördlich angeordneter Pflanzmaßnahmen
 - Ausgleichzahlungen

3. Der Ersatz ist im Geltungsbereich dieser Satzung nach Möglichkeit in der Nähe des entfernten bzw. beeinträchtigten Gehölzes vorzunehmen, zu pflegen und zu erhalten. Die Pflege des Ersatzes ist vom Ersatzpflichtigen 3 Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsener Ersatz ist vom Ersatzpflichtigen nachzupflanzen.

4. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Umfang des entfernten Baumes.
Beträgt der Umfang des entfernten Baumes
 - 45 - 80 cm ist als Ersatz 1 Baum mit StU 12 – 14 cm,
 - 81 -120 cm sind als Ersatz 2 Bäume mit StU 12 – 14 cm, und
 - ab 121 cm sind als Ersatz 4 Bäume mit StU 12 – 14 cmderselben oder mindestens gleichwertigen Art zu pflanzen.

5. Für die Regelung der Ersatzpflicht können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen (Erhöhung oder Minderung der Ersatzpflicht oder eine andere Art der Ersatzpflicht, z.B. statt eines Baumes andere Gehölze zu pflanzen) festgesetzt werden.

§ 9

Ausgleichzahlungen

1. Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung nicht angemessen oder zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die Hansestadt Gardelegen einen Standort für Neuanpflanzungen benennen können, hat der Antragsteller eine Ausgleichzahlung zu leisten. Satz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

2. Die Höhe der festzusetzenden Ausgleichzahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller auf Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.

3. Die Ausgleichzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, die dem

Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

§ 10

Folgenbeseitigung

1. Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand gefährdet oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
2. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 10, Absatz 1 nicht verantwortlich, hat er zu dulden, wenn die Hansestadt Gardelegen Maßnahmen zur entsprechenden Folgebeseitigung ergreift.

§ 11

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12

Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Absatz 1 Nr.1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig:
 - 1.1. den Geboten des § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - 1.2. den Verboten des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - 1.3. Anordnungen dieser Satzung nicht Folge leistet,
 - 1.4. der Beantragung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - 1.5. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6, Absatz 1 dieser Satzung nicht erfüllt,
 - 1.6. seinen Verpflichtungen nach §§ 8, 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

2. Gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 5 i.V.m. Absatz 2 Nr. 2 NatSchG LSA kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

In anderen Fällen einer Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 3 NatSchG LSA diese mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 18.12.2011 außer Kraft.

Gardelegen, den

Schumacher

Bürgermeisterin